

Amtliche Bekanntmachung

2012

Ausgegeben Karlsruhe, den 24. Mai 2012

Nr. 14

Inhalt

Seite

**Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemie
am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

102

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 24. Mai 2012

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), §§ 29 Abs. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Achten Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 67), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 21. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Chemie zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein Zugangsverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Chemie keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung – ZZVO) festgelegt wurden. In diesem Fall müssen Bewerberinnen und Bewerber die in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6) erfüllen. Ein Auswahlverfahren findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Ein Zugangs- und Auswahlverfahren findet statt, wenn für den Masterstudiengang Chemie Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt wurden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, müssen die Bewerberinnen und Bewerber die nachstehenden Zugangs- und Auswahlvoraussetzungen erfüllen (§§ 2 bis 9). Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 2 statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang

von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit im Fach Chemie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,

2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 5 in den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und weiteren chemischen Fächern,
3. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Ausbildungsunterlagen: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Fristen

(1) Eine Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

Sind für den Masterstudiengang Chemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen durch die Zulassungszahlenverordnung des Wissenschaftsministeriums festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 4 Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Chemie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu schicken.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Chemie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission (§ 6) des Masterstudiengangs Chemie,
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 5,
3. Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3,
4. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Chemie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Ausbildungsunterlagen: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er ihr oder sein Bachelorstudium oder gleichwertiges Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemie abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihres oder seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie. Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 5 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Chemie setzt durch ein Bachelorstudium bzw. ein vergleichbares Hochschulstudium erbrachte Gesamtleistungen in den chemischen Fächern „Allgemeine und Anorganische Chemie“, „Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“ sowie in weiteren, vergleichbaren chemischen Fächern von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten voraus, wobei der Anteil der durch Laborpraktika erbrachten Leistungen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte betragen muss. Überdies müssen in den notwendigen 120 ECTS-Leistungspunkten in den einzelnen, zuvor genannten Fächern folgende Mindestleistungen erbracht worden sein:

1. Leistungen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie (Chemie der Elemente und deren Verbindungen, Strukturchemie und Bindungsmodelle, Festkörperchemie, Koordinationschemie) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 44 ECTS-Leistungspunkten,
2. Leistungen in Organischer Chemie (Stoffklassen, Reaktionstypen, Reaktionsmechanismen, Naturstoffe) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten,
3. Leistungen in Physikalischer Chemie (Thermodynamik, Chemische Kinetik, Quantenmechanik, Spektroskopie) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 22 ECTS-Leistungspunkten.

Darüber hinaus überprüft die Zugangs- und Auswahlkommission die Qualität und den Grad der Übereinstimmung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte im Vergleich zu den im Bachelorstudiengang Chemie am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. festgelegten Studieninhalten.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (beispielsweise Studienbescheinigung,

Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. Vorlesungsbeschreibungen).

(3) Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (beispielsweise Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. Vorlesungsbeschreibungen).

§ 6 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens wird eine Zugangs- und Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen, davon eine Professorin oder ein Professor, besteht. Eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil. Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der Studiendekanin oder des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 7 Auswahlverfahren

(1) Sind für den Masterstudiengang Chemie Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die in § 2 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt.

(3) Unter den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangskriterien erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission aufgrund der bisher erbrachten Studienleistungen einschließlich der Gesamtnote der Akademischen Abschlussprüfung (§ 8) und den sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 9) eine Rangliste, wobei die für die Studienleistungen und die für die sonstigen Leistungen ermittelten Punktzahlen addiert werden (max. $120 + 20 = 140$ Punkte). Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 120 Punkte vergeben. Die Zugangs- und Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung

zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking oder ähnliches) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können. Näheres regeln die fakultätsinternen Richtlinien.

(2) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Zugangs- und Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen Unterlagen sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (z.B. Studienpläne, Studienordnungen).

§ 9 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen auf einer Skala von 0 bis 20. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Chemisch-Technische/r, Pharmazeutisch-Technische/r oder Medizinisch-Technische/r Assistentin oder Assistent) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen sowie
4. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 10 Abschluss der Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie trifft die Präsidentin oder der Präsident aufgrund der Empfehlung der Zugangs- und Auswahlkommission.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 10 ist einer nicht zugelassenen Bewerberin bzw. einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Chemie in angemessener Frist Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende der Zugangs- und Auswahlkommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann die Bewerberin oder der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss sie oder er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission anzeigen und begründen. Die Zugangs- und Auswahlkommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie an der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) vom 2. Juni 2009, Nr. 43) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. Mai 2012

*Professor Dr. sc. tech. Dr. h. c. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*